

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. September 2016

Nr. 151/2016

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung
der
Universität Siegen**

Vom 31. August 2016

**Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung
der
Universität Siegen**

Vom 31. August 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 5. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung 17/2012) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 7 wie folgt gefasst:
„§ 7 Erhebung und Verarbeitung von Daten“.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Absatz 6 HG) und wer die ggf. weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung nachweist.“
 - d) In Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - e) Folgende Absätze 7 bis 9 werden eingefügt:
„(7) In weiterbildenden Masterstudiengängen ist neben den Nachweisen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 6 ein Nachweis über einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss sowie über die einschlägige Berufserfahrung vorzulegen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorstudiums des Projekts Brücken ins Studium können als Vorstudierende eingeschrieben werden, wenn die Qualifikation gemäß Absätze 1 – 3 nachgewiesen und ein Motivationsgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator geführt wurde.
(9) Auf Antrag werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Einschreibungsbedingungen gemäß Absätze 1 – 7 erfüllen, in einem Teilzeit geeigneten Studiengang im Sinne des § 62 a Absatz 2 HG als Studierende in Teilzeit eingeschrieben, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ein Studium in Teilzeit vorsieht. Studierende in Teilzeit besitzen dieselben Rechte und Pflichten einer oder eines Vollzeitstudierenden (§ 48 Absatz 8 Satz 2 HG).“
3. In § 4 Absatz 2 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.
„Die Bewerbung für einen Sprachkurs für den Hochschulzugang erfolgt in Verbindung mit dem Antrag auf Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Fachstudium. Bewerbungen für einen Sprachkurs sind bis spätestens 15. Mai zum kommenden Wintersemester bzw. bis spätestens 15. November zum kommenden Sommersemester zu stellen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie sowie die Belege zum Nachweis für das Vorliegen der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 2; ausländische Zeugnisse sind im Original sowie in amtlich beglaubigter Übersetzung auf Deutsch oder Englisch einzureichen,“.
 - b) In Absatz 5 Satz 6 werden nach dem Wort „E-Mail-Adresse“ die Wörter „des Musters“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Beträge“ wird durch das Wort „Mobilitätsbeiträge“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „werden“ am Ende des Satzes wird durch das Wort „wurde“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Die Universität erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Vorstudierenden sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich werden die für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und § 4 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), erhoben und verarbeitet. Im Einzelnen werden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ggf. weitere Staatsangehörigkeit,
 - Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Adresse des Heimatortes sowie des Semesterwohnsitzes,
 - Angaben zur Krankenversicherung,
 - Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen,
 - Land, Kreis und Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 - berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
 - Praxissemester und Semester an Studienkollegs und in hochschuleigenen Sprachkursen,
 - gewählte Studiengänge mit Fachsemestern,
 - Zugehörigkeit zur Fakultät,
 - Art und Form des Studiums, Hörerstatus,
 - Bezeichnung der ggf. gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der gleichzeitig besuchten Hochschule,
 - Angaben über die bisher besuchten Hochschulen, bei Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch Angabe des Staates der Hochschule,
 - Ort, Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 - Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - Art und Dauer der Studienunterbrechungen,
 - Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation,
 - Art, Land und Dauer eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts sowie ggf. die Art eines in Anspruch genommenen Mobilitätsprogramms,
 - Regelstudienzeit des Studiengangs,
 - Angaben zur individuellen Abgabepflicht sowie zu Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenbefreiung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie zur individuellen Leistung der Abgabepflicht,

- Datum der Einschreibung an der Universität sowie Fach- und Hochschulsemester.
- (2) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer werden folgende personenbezogene Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsname, Titel,
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
 - Heimatort, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum sowie Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Art und Form des Studiums,
 - Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern,
 - Bezeichnung der Ersthochschule und Erstsemester im Inland, Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester,
 - Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern,
 - bereits abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen an Hochschulen,
 - Datum der Einschreibung an der Universität.
- (3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 14 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Anschrift am ständigen Wohnsitz.
- (4) Die erhobenen Daten werden automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
- a) an die jeweils betroffenen Fakultäten und das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie weitere Einrichtungen der Universität für die Aufgaben der Prüfungs- und Veranstaltungskoordination bzw. -organisation (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fakultätszugehörigkeit, E-Mail-Adresse an der Universität Siegen),
 - b) an das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT) und an die Zentrale Universitätsverwaltung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zu den elektronischen Diensten der Universität,
 - c) bei Bedarf an die Einrichtungen der Studierendenschaft sowie an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen und die Erstellung eines Wählerverzeichnis anlässlich der Wahlen zum Studierendenparlament zuständigen Stellen der Universität (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengangs- und Fakultätszugehörigkeit),
 - d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) regelmäßig an das Studierendenwerk Siegen, Amt für Ausbildungsförderung (hier lediglich Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift, Hochschulsemester, gewählter Studiengang, Studienfächer und Fachsemester sowie Studiengang und Studienfächer der Ersteinschreibung sowie der Einschreibungsstatus),
 - f) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 und § 4 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).
- (5) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

6. § 9 Absatz 3 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:
„g) die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat, sofern in der Prüfungsordnung eine Frist zur Ablegung einer Prüfung gemäß § 64 Absatz 2 HG vorgesehen ist.“
7. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Datumsangabe „30. April“ wird durch die Datumsangabe „31. März“ ersetzt.
 - b) Die Datumsangabe „31. Oktober“ wird durch die Datumsangabe „30. September“ ersetzt.
8. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „beim Studierendensekretariat bzw. beim International Office“ durch die Wörter „in der zuständigen Abteilung des Referats Studierendenservice“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. Juli 2016.

Siegen, den 31. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)